

BVGer C-1962/2022 vom 10. Oktober 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-10-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1962_2022

FR: TAF C-1962/2022 du 10 octobre 2023

IT: TAF C-1962/2022 del 10 ottobre 2023

Regeste

Freiwillige Versicherung

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet der Einspracheentscheid vom 17. Januar 2022, mit welchem die Vorinstanz die Abweisung des Beitrittsgesuchs des Beschwerdeführers zur freiwilligen Versicherung bestätigt hat.

C-1962/2022 Seite 4

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG; Art. 85bis Abs. 1 AHVG [SR 831.10]).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Einspracheentscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, womit er zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 59 ATSG [SR 830.1]).

E. 2.3

Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung des Einspracheentscheides einzureichen (vgl. Art. 60 Abs. 1 ATSG). Schriftliche Eingaben müssen grundsätzlich spätestens am letzten Tag der Frist der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (vgl. Art. 60 Abs. 2 i.V.m. Art. 39 Abs. 1 ATSG; Art. 21 Abs. 1 VwVG).

E. 2.3.1

In den Akten fehlt ein Nachweis dafür, wann der Einspracheentscheid vom 17. Januar 2022 dem Beschwerdeführer effektiv eröffnet worden ist. Aufgrund der Angabe des Beschwerdeführers, einer Telefonnotiz der Vorinstanz vom 15. Februar 2022 sowie einem E-Mail an den Beschwerdeführer vom 16. Februar 2022, ist zu Gunsten des Beschwerdeführers davon auszugehen, dass er am 15. Februar 2022 Kenntnis vom Einspracheentscheid erlangt hat (vgl. BVGer-act. 1 S. 1; SAK-act. 21, 23). Demzufolge hat die Beschwerdefrist am 16. Februar 2022 begonnen und hat am 17. März 2022 geendet.

E. 2.3.2

Die vom 12. Februar 2022 datierende Beschwerde ist erst am 19. April 2022 bei der Vorinstanz und am 29. April 2022 beim Bundesverwaltungsgericht eingegangen. Den Akten ist jedoch zu entnehmen, dass die Beschwerde vom Schweizerischen Generalkonsulat in G. _____ (Brasilien) an die Vorinstanz übermittelt worden ist (vgl. SAK-act. 28 S. 33). Das Eingangsdatum der Beschwerde wurde jedoch nicht vermerkt und liess sich auch nicht mehr rekonstruieren (vgl. SAK-act. 28, 30; Art. 28 Abs. 3 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Republik Brasilien über soziale Sicherheit vom 3. April 2014 [SR 0.831.109.198.1, in Kraft seit 1. Oktober 2019], nachfolgend: Sozialversicherungsabkommen). Vor diesem Hintergrund ist zugunsten des

C-1962/2022 Seite 5 Beschwerdeführers davon auszugehen, dass er die Beschwerde rechtzeitig einer schweizerischen konsularischen Vertretung eingereicht hat.

E. 2.4

Nachdem der Beschwerdeführer auch den einverlangten Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet hat (Art. 63 Abs. 4 VwVG), ist auf die formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten (Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer ist Schweizer Staatsangehöriger und wohnt aktuell in Brasilien. Gemäss Art. 33 des Sozialversicherungsabkommens richtet sich der Beitritt von Schweizer Staatsangehörigen mit Wohnsitz in Brasilien zur freiwilligen Versicherung nach den schweizerischen Rechtsvorschriften.

E. 3.2

Schweizer Bürger und Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation leben, können der freiwilligen Versicherung beitreten, falls sie unmittelbar vorher während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren obligatorisch versichert waren (Art. 2 Abs. 1 AHVG). Der Bundesrat erlässt ergänzende Vorschriften über die freiwillige Versicherung; er bestimmt insbesondere die Frist und die Modalitäten des Beitritts, des Rücktritts und des Ausschlusses. Ferner regelt er die Festsetzung und Erhebung der Beiträge sowie die Gewährung von Leistungen (vgl. Art. 2 Abs. 6 AHVG).

E. 3.3

Gemäss Art. 7 Abs. 1 der Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VFV, SR 831.111) können die Personen der freiwilligen Versicherung beitreten, welche die Versicherungsvoraussetzungen nach Art. 2 Abs. 1 AHVG erfüllen, einschliesslich jener, die für einen Teil ihres Einkommens der obligatorischen Versicherung unterstellt sind.

E. 3.4

Die Beitrittserklärung muss schriftlich bei der Ausgleichskasse oder subsidiär bei der zuständigen Auslandsvertretung innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der obligatorischen Versicherung eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Beitritt zur freiwilligen Versicherung nicht mehr möglich (Art. 8 Abs. 1 VFV).

C-1962/2022 Seite 6

E. 4

Umstritten und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für den Beitritt in die freiwillige Versicherung erfüllt.

E. 4.1

Unbestritten und erstellt ist, dass der Beschwerdeführer Schweizer Staatsangehöriger ist und seinen Wohnsitz in Brasilien hat, mithin ausserhalb der Schweiz, der EU oder der EFTA.

E. 4.2

Umstritten und nachfolgend zu prüfen ist, wann der Beschwerdeführer aus der obligatorischen Versicherung ausgeschieden ist und ob er unmittelbar vorher während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren obligatorisch versichert war.

E. 4.2.1

Gemäss Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG sind natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz obligatorisch versichert. Nach Art. 13 Abs. 1 ATSG bestimmt sich der Wohnsitz einer Person nach den Art. 23–26 des Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210). Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält; der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung begründet für sich allein keinen Wohnsitz (vgl. Art. 23 Abs. 1 ZGB). Für die Begründung des Wohnsitzes im Sinne des ersten Teilsatzes von Art. 23 Abs. 1 ZGB müssen zwei Merkmale erfüllt sein: ein objektives äusseres, der Aufenthalt, sowie ein subjektives inneres, die Absicht dauernden Verbleibens. Nach der Rechtsprechung kommt es nicht auf den inneren Willen, sondern darauf an, welche Absicht objektiv erkennbar ist. Massgebend ist daher der Ort, wo sich der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen befindet. Im zweiten Teilsatz von Art. 23 Abs. 1 ZGB wird eine – widerlegbare – Vermutung aufgestellt, wonach der Aufenthalt am Studienort nicht bedeutet, dass auch der Lebensmittelpunkt an den fraglichen Ort verlegt worden ist; er umschreibt somit im Ergebnis negativ, was der erste Teilsatz zum Wohnsitz in grundsätzlicher Hinsicht positiv festhält (vgl. BGE 143 II 233 E. 2.5.2; Urteil 9C_295/2016 vom 18. Juni 2019 E. 2.2.1 m.H.; DANIEL STAEHELIN, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl. 2022, N. 5 zu Art. 23 ZGB). Für den zivilrechtlichen Wohnsitz nicht massgebend ist, wo eine Person angemeldet ist und ihre Schriften hinterlegt hat (BGE 133 V 309 E. 3.3; vgl. auch Urteile des BVGer C-1312/2011 vom 21. August 2012 E. 3.2, C-4782/2010, C-5571/2008 vom 26. November 2009 E. 3.2.2). Ferner kann niemand an mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz haben (Art. 23 Abs. 2 ZGB). Der einmal begründete Wohnsitz einer Person bleibt bestehen bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes (Art. 24 Abs. 1 ZGB).

C-1962/2022 Seite 7

E. 4.2.2

Im August 2012 begab sich der Beschwerdeführer zu Studienzwecken nach Italien. Aufgrund der im zweiten Teilsatz von Art. 23 Abs. 1 ZGB aufgestellten Vermutung, bedeutet der Aufenthalt am Studienort in Italien nicht zwingend, dass auch der Lebensmittelpunkt nach Italien verlegt worden ist. Dem Auszug aus dem individuellen Konto ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer in den Jahren 2013 bis 2016 Beiträge als Nichterwerbstätiger geleistet hat und somit den Willen hatte, weiterhin der obligatorischen Versicherung anzugehören. Die formelle Abmeldung in der Gemeinde

C._____ per 31. August 2012 vermag die gesetzliche Vermutung nicht umzustossen. Hinzu kommt, dass der Aufenthalt des Beschwerdeführers offensichtlich an den Studienzweck gekoppelt war. So begann der Beschwerdeführer zunächst mit einem Studium in H._____ (Italien), brach dieses jedoch im August 2013 ab, um anschliessend ein neues Studium in I._____ (Italien) aufzunehmen (vgl. BVGer-act. 1; SAK-act. 1 S. 7 f. und 10). Nach Abschluss des Bachelorstudiums im April 2017 kehrte er in die Schweiz zurück, war im Kanton D._____ gemeldet und leistete sogleich einen Zivildiensteinsatz bis Ende Juli 2017 (vgl. SAK-1 S. 4 ff., 8 S. 2).

E. 4.2.3

Im Anschluss an den Zivildiensteinsatz im 2017 war der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben bis zum nächsten Zivildiensteinsatz, der am 26. Februar 2018 begann, arbeitslos. Zwar meldete sich der Beschwerdeführer nach dem ersten Zivildiensteinsatz Anfang August 2017 formell nach Italien ab, um sich aber am 18. September 2017 bereits wieder im Kanton D._____ anzumelden. Abgesehen von dieser kurzzeitigen formellen Abmeldung sind keine Hinweise ersichtlich, dass der Beschwerdeführer im Ausland einen neuen Wohnsitz hätte begründen wollen. Der Beschwerdeführer gibt an, in der Zeit zwischen den zwei Zivildiensteinsätzen vom 29. Juli 2017 bis 25. Februar 2018 arbeitslos gewesen zu sein und die Schweiz erst zur Aufnahme eines Masterstudiums ab September 2018 in E._____ (Dänemark) verlassen zu haben (vgl. BVGer-act. 1).

E. 4.2.4

Von September 2018 bis Oktober 2020 absolvierte der Beschwerdeführer ein Masterstudium in E._____ (Dänemark). Es greift wiederum die Vermutung, wonach der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung für sich allein keinen Wohnsitz begründet. Anhaltspunkte, wonach der Beschwerdeführer seinen Lebensmittelpunkt nach Dänemark hätte verschieben wollen, sind nicht ersichtlich. Dagegen spricht auch, dass der Beschwerdeführer während des Masterstudiums in Dänemark von September 2019 bis April 2020 ein Praktikum in einem Schweizer Forschungsinstitut absolvierte. Überdies kam er nach Abschluss des Masterstudiums sogleich wieder in

C-1962/2022 Seite 8 die Schweiz zurück und leistete einen dritten Zivildiensteinsatz vom 26. Oktober 2020 bis 5. Januar 2021.

E. 4.2.5

Nach dem Dargelegten hat der Beschwerdeführer die Schweiz in den Jahren 2012 bis 2020 mehrmals zu Studienzwecken verlassen. Aufgrund der in Art. 23 Abs. 1 ZGB aufgestellten Vermutung, wonach der Aufenthalt am Studienort nicht bedeutet, dass auch der Lebensmittelpunkt an den fraglichen Ort verlegt worden ist, ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in dieser Zeit seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz beibehalten hat. Die Tatsache allein, dass sich der Beschwerdeführer mehrmals formell in der Schweiz ab- und angemeldet hat, vermag die gesetzliche Vermutung nicht umzustossen. Überdies erklärt der Beschwerdeführer, er sei stets bemüht gewesen ausreichend Beiträge zu entrichten. Dem IK-Auszug ist denn auch zu entnehmen, dass er in den Jahren 2013–2016, mithin für die Studienzeit in Italien – Beiträge als Nicht-erwerbstätiger entrichtet hat. In den Jahren 2017–2020 hat er sodann aufgrund der geleisteten Zivildiensteinsätze und seiner Praktikumsstätigkeit jeweils über den jährlichen Mindestbeitrag hinausgehende Beiträge geleistet (SAK-act. 8 S. 2).

E. 4.2.6

Erst am 8. Januar 2021 verliess der Beschwerdeführer die Schweiz, um im Ausland Arbeit zu suchen (vgl. BVGer-act. 1 S. 1). Aufgrund der Ungewissheit, ob im Ausland tatsächlich Arbeit gefunden werden kann, kann allerdings noch nicht angenommen werden, der Beschwerdeführer habe bereits zu diesem Zeitpunkt seinen Wohnsitz in der Schweiz definitiv aufgegeben wollen. Mit E-Mail vom 20. September 2021 hat er der Vorinstanz schliesslich mitgeteilt, er arbeite seit Juli 2021 bei einer brasilianischen Firma. Am 26. August 2021 habe er sein Arbeitsvisum erhalten und er sei nach Brasilien ausgewandert, wo er die nächsten Jahre verbringen werde. Auch habe er sich beim schweizerischen Konsulat in Brasilien angemeldet (vgl. SAK-act. 5 S. 1). Damit hat er die Absicht dauernden Verbleibens sowohl subjektiv als auch objektiv manifestiert.

E. 4.2.7

Daraus folgt, dass der Beschwerdeführer mit Wohnsitznahme in Brasilien spätestens per Ende August 2021 aus dem Kreis der obligatorisch versicherten Personen ausgeschieden ist und er unmittelbar vorher während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren obligatorisch versichert war.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer hat sein schriftliches Beitrittsgesuch vom 20. September 2021 fristgerecht innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt

C-1962/2022 Seite 9 seines Ausscheidens aus der obligatorischen Versicherung Ende August 2021 gestellt (vgl. Art. 8 Abs. 1 VFV; SAK-act. 5).

E. 5.1

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für die Aufnahme in die freiwillige Versicherung erfüllt. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen und der angefochtene Einsprachentscheid aufzuheben. Der Beschwerdeführer ist per 1. September 2021 in die freiwillige Versicherung aufzunehmen.

E. 5.2

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass soweit der Beschwerdeführer für die Zeit von Januar 2021 bis August 2021, in der er noch der obligatorischen Versicherung unterstellt war, zu niedrige Beiträge bezahlt hat, die Vorinstanz die Nachzahlung der geschuldeten Beiträge zu verlangen hat (vgl. Art. 39 Abs. 1 AHVV).

E. 6.1

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), wobei die Verfahrenskosten grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt werden (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Dem obsiegenden Beschwerdeführer sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen, weshalb ihm der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 400.– nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zurückzuerstatten ist. Der Vorinstanz sind ebenfalls keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 2 VwVG).

E. 6.2

Dem nicht anwaltlich vertretenen, obsiegenden Beschwerdeführer sind keine unverhältnismässig hohen Kosten entstanden, weshalb ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE,

SR 173.320.2]).

C-1962/2022 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.